

Num. 144.

Wienerisches DIARIUM,

Enthaltend alles dasjenige / was von Tag zu Tag so wohl in dieser Residenz Stadt Wienn Denckwürdiges und Neues sich zugetragen; Als auch / was dergleichen nachrichtlich allda eingeloffen Sambt einem Anhang jedermähliger Verzeichnus; Erstlich aller an allhiefigem Hof befindlichen hohen Standts Personen / Gebürth und Vermählung; Zweytens / der täglich per Posta allhier Ankommenden und Weggehenden; Und drittens aller Personen / so in, und vor der Stadt gestorben.

Mit Ihrer Römisch = Kaiserlichen Majestät allergnädigstem Privilegio.
Zu finden im Rothen Pgel.

Wienn vom 17. bis 20. Decemder / 1704.

Wittwoch den 17. Decemder. Heut seynd Ihre Majestät der Römische König mit Dero Durchleuchtigsten Frau Gemahlin / welche Dero selben von hier bis Pulckau entgegen gefahren / und einem kleinen Gefolg von Dero Cavallieren und Damen / wie auch Dero Hofstaat auß der Campagne vor Landau per Posta, laut ankommender Lista / glücklich zu höchstem Vergnügen des gesambten Kayserl. Hofes / und größter Freude des Volcks dahier wieder angelangt; und weilten man zugleich die außführliche Capitulation wegen der Ubergab der höchst importanten Bestung Landau / benebens Specification desjenigen / was die Kayserl. daselbsten gefunden / erhalten / so hat man solche Ihrer Majest. dem Römischen König zu allerunterthänigsten Ehren / und wegen deren in derselben begriffenen artigen Dingen / der curiosen Welt hierbey communiciren wollen.

Eben Heute Abends erschienen bey Hof die Cavalliers in ihren kostbaren Campagne Kleidern / und damit Ihre Kayserl. Majestäten Dero grossen Vergnügen und Freud zeigen könten wegen Ihrer Königl. Majest. glücklichen Zurückkunfft; als wurde bey Ihrer Majest. dem Römisch. Kayser offener Tafel unter einer herrlichen Music gehalten. Weilten auch Ihre Majestät der Römische und Ungarische König in höchster Versohn befunden / diejenige höchst angenehme Zeitung nicht allein wahr / sondern confirmirt zu seyn / welche im Nahmen Ihrer Majest. der Römisch. Kayserin / der Herz Graf Carl von Nostitz Ihrer Königl. Majest. auff der Reiß überbracht / nemblich daß Ihre Majestät der Röm. Kayser sich wieder besser auff befinde; So haben noch selben Abend höchstgedachte Königl. Majestät / umb zu erweisen / wieviel diese Post gewesen / obbemeldtem Herrn Grafen einen kostbaren diamantenen Ring von grossem Werth beynebens Versicherung aller Königl. Gnaden verehret.

Donnerstag den 18. Dec. Heut haben Sich Ihre Emin. der Hr. Cardinal von Collonitsch/ und der Venetianis. Hr. Botschaffter/ wie auch die meiste allhier befindliche inheim- und ausländische Hrn. Ministri bey dem Kayserl. Hof sich eingefunden/ umb wegen der Eroberung Landau/ und glücklicher Zurückkunft Ihrer Majest. des Römischen Königs auß der Campagne die Aggratulations-Complimenten abzulegen. Nicht weniger wurde bey Ihrer Majest. der Römif. Königin offone Tafel/ worben sich gesambte Kayserl. und Römigl. Majestäten mit der Durchleuchtigsten Jungen Herrschafft eingefunden/ unter einer schönen Music gehalten.

Eodem langte der Herz General Graf von Daun auß Piemont dahier an/ umb dem Kayserl. Hof so wohl im Nahmen Ihrer Königl. Hoheit des Herzogen von Savoyen/ als des Kayserl. General-Feld-Marschallen Herin Grafen Guido von Staffenberg ein und anders zu hinterbringen.

Freitag / den 19. December. Nachdem nun diese beyde Tag wegen glücklicher Zurückkunft Ihrer Majestät des Römischen Königs bey dem allhiesigen Kayserl. Hof in schönster Galla und andern Freuden-Bezeugungen begangen: und indessen von Ihrer Majestät dem Römischen Kayser ein und anders/ das Publicum betreffend / Ihrer Majestät dem Römif. König überlassen worden; als haben höchstgedachte Königl. Majestät / umb Dero Eyffer vor das gemeine Besten zu zeigen/ sogleich heute bey Hof einer langen Conferenz bengewohnet.

Eodem vernahme man von der March / daß der Kayserl. commandiren; de General Herz Graf von Heyster mit seinem Corpo den Fluß übergesetzt/ und nach Bayering marchirt: Die Rebellen aber thäten von Stampffen an biß an den Weissenberg unter Commando des Berezeni liegen/ und ohnersacht er Berezeni von dem Rakoczy Ordre erhalten/ daß er mit Sengen und Brennen inhalten / auch nicht offensivè gehen/ sondern sich zuruck ziehen und defensivè halten solle; hätte man doch etliche Feuer gesehen und wahrgenommen/ daß sie sich noch nicht bewegt hätten. Zu Tyrnau wäre man wegen des Marche deren Kayserl. in vollen Sorgen/ weilen Kundschafft daselbst ankommen / daß der Herz Obrist Montecuculi von Trenschin dahin im Anzug begriffen. So habe sich auch der Rakoczy von Leopold-Stadt / ungeacht er daselbst eine Brêche schiessen und alles zum Sturm bereit machen lassen / nachher Löwenz zuruck gezogen / und die Stuck / welche er nach Verlassung Neuhusel mit sich genommen / im Morast stecken lassen / weilen Nachricht ins Lager kommen / daß der Herz General Graf von Herberstein mit denen Herren Generalen Esterhazy und Nadafty sambt dem völligem Corpo in der Wiselburger Gespanschafft aufgebrochen: Es wolten zwar die Ungarn unter dem Szandor eine Diversion machen/ wie dann auch bey 2000. von der grossen in die Kleinen Insul Schüt überschen wollen; sie wären aber von dem darinnen

commandirenden Officier also empfangen worden / daß ihrer bey 200. theils erschossen / theils versauft werden.

Rom Donauströhm: vom 16. December. Daß nunmehr täglich dasiger Orthen viele von Bayern abgedanckt nacher Hauff ihren Weeg nehmen thäten; Ihre Durchl. der Prinz Eugenius befunde sich nebst dem Hn. Gen. Herbevillle annoch zu Landshut/ sollen aber von dar ehestens nacher Braunau/ umb selbigen Ort gleichfals im Nahmen Ihrer Kayserl. Majestät in Possession zu nehmen/ aufbrechen. Zu München seye der Chur-Bäyrische geheime Cansler Baron von Wampel jüngst gestorben.

Auß Pohlen vom 12. December. Daß endlichen der Marche der Schwedischen Infanterie aufgebrochen; wie dann der Herz General Reinschuld mit seinem Corpo nach Cujavien/ 1500. Mann aber von diesem in den Radomischen Bezirk / und so viel nach Ziakowzyn / wie auch nach Wielum gegangen / umb / Vermög Königl. Ordre, die Conföderirte Cron-Armée in denen Quartieren aufzuheben. Der Hr. General Steinbock wäre mit seinem Corpo nach Sierak marchiret / und eine andere Schwedische Parthey habe sich in Pezygodziz verschancket; Ihre Majestät der König in Schweden besfinde sich mit dem Grafen Leschinsky annoch zu Rawitsch / und thäte sich öfters mit kleinen Spakier-Reysen auff die dort herum gelegene Schlöffer erlustigen. Indessen wären die Deputirte von der Siradischen / wie auch die Abaesandte von der Posner und Galischen Wojwodschafft / als Herz Gembicki Castellanus Plocki und Hr. Gajewski Castellanus Sandecki, Poninsky, Starosta, Pabymoisky und Patocky Castellanus Rogozesky, die dem Neu Erwehlten Glück gewünschet / und ihre Devotion angelobet / nachdem sie auch bey Ihrer Majest. dem König in Schweden Audieng gehabt / und von Deroselben alles Beystands versichert worden / wieder abgereyst / umb dem zu Schreda den 16. dieses angestellten Land-Tag beizuwohnen; sonst wäre jedermann curios, umb den Außgang von diesem Werck zu sehen / weiln die Abtretung der Lubomirskischen / wie auch daß die Pohlische Armée wieder in des Cron-Feldhern Gehorsam getreten seyn sollet bey vielen grosses Nachdenken verursache.

Auß Rom den 29. Novemb. Daß der P. General Procurator von Thro Heiligh. durch ein sonderliches Breve, so denen in Erwöhlung versambleten R.R. P.P. Conventualen Sancti Francisci mit deren grossen Bewunderung zugeschickt worden/ an statt des R. P. Coronelli zum General des Ordens ernennet seye. Den 23. dito hätte man wegen des Jahr-Tags der Erwöhlung Ihrer Päßl. Heiligkeit zu Monte Cavallo ein hochfeyrliches Danc-Fest begangen/ bey welchem der Cardinal Aciajoli eine sinnreiche Aggratulations-Red im Namen des Sacri Collegii abgelegt. Es solle der Printz Vaini von Ihrer Heiligkeit die Erlaubnuß erhalten haben / wieder nach Rom zu kommen.

Von Mayland vom 6. Dec. Daß das Regen Wetter die Erden vor Verua dergestalt durchtrungen habe/ das alles Grundloß worden seye/ und die Frankosen über die Rnye in denen Approchen im Wasser gestanden/ vor welches das drey-mahlige Brandwein auftheilen kein genugsambe Hiß geben wollen; man glaubte/ daß der Duc de Vendôme die Belagerung gern auff heben möchte/ wann er das schwere Geschütz und Bagage fortbringen könnte; Er hätte zwar 100. Scudi zahlen lassen vor 1. Canon auff den Berg zu bringen/ er wolte aber anjeko noch so viel geben/ solches wider hinunter zu bringen/ dann solte/ wie es sich ansehen lasse/ einiger Succurs nach Savoyen überbracht werden/ würde dener Frankoser/ welche nach Montferrat die Strassen nehmen müßten bey diesen grundlosen Weegen der Paß schwyr genug gemacht werden.

Auß Spanien vom 15. Novemb. Daß man allda sehr eyle/ nicht allein die Armée zu Fuß und Pferd in den Stand zu setzen wie solche bey Anfang dieses Feldzugs gewesen/ sondern auch solche noch mit 20000. M. ohne die Land. Militz zu vermehren; und damit dieses alles zu bestreiten kein Mangel seye/ solle durch Vorschreibung der Frankosen der Rath in Spanien eine Schatzung auffzulegen beschloßen haben / welche wohl den fünfften Theil von allen Einkünfften des Reichs einbringen werde; auff daß auch die Unterthanen nicht schwürig werden/ und solche zu Entrichtung derselben leichtlich zu überreden seyn möge / wolle man sie versichern / daß diese Schatzung länger nicht als diesen Krieg dauern solle. In der Stadt Madrit seye ein 3. Tag langer Auffstand gewesen / worauff den Bürgern zum Gewehr zugreifen/ wie auch die Garde in des Duc d'Anjou Pallast zu verdoppeln/ nicht weniger eine Nacht von 50. Pferden des Nachts daselbst zu stellen befohlen worden; nebst dem seye Ordre ergangen einige Militz in Toledo und Salamanca zu verlegen / weilen in dem lezten Orth die Studenten sich auch allda gerühret / und gut Desterreichisch zu seyn außgeschrien; ja man halte gar davor der Duc d'Anjou wäre unter dem Vorwand einer Jagd nach Villa Franca gegangen / umb seines Lebens sicher zu seyn. Daß der Admiral Lake zu Gibraltar angelangt und viele Frankösische Schiff verbrennt mithin den Orth succurrirt / macht den Frankösischen Spaniern allerhand Gedanken. Der Alcada bey dem der Conte di Fuentes flüchtig worden/ seye seines Ampts entsetzet/ und von Madrit 30. Meil verwisen/ auch vile Geistliche auß Verdacht in Verhaft genommen worden. Man hätte den Comte d'Ers nach Granada in das Castelle d' Ambra, und den di Rubiera, so auff seinen Lehen Gütern ware/ nachdem Castelle Jamanca geführt.

Auß Londen vom 2. December. Das man mit Durchsuchung der Rechnungen/ Examinirung der Projecten / Nachsuchung der Billen und Erwendung der Fonds, umb die Thro Maj. der Königin von Groß-Britannien einverwilligte so viele Millionen zu Aufrichtung der beschloßenen grossen See- und Land-Armatur vor künfftiges Jahr auff zubringen / nun allge-
mach

mach zum End und Richtigkeit kommen/welches eine so rühm- und lobwürdige Sach/dergleichen man nicht sich zu erinnern wisse/so lang Engelland stehe/ daß alles so einmüthig und geschwind hergegangen seye / als dieses mahl geschehen. 26. Schiff sollen entdeckt seyn worden/ welche mit Provision auß dasigem Königreich in die Franksösis. Haafen gefeegelt/und die Flotta des Grafen von Touloufe verwichenen Sommer mit Proviant versehen/ausser dem sonst diese Flotta ohnmöglich außlauffen können / und hätten gedachte Schiff einen Franksösischen Paß gehabt / umb zu beweisen/daß sie durch die Capers gefangen/ außgeleeret / und durch bares Geld wieder ranzioniret worden.

Auß dem Holländischen Gelderland vom 9. December. Daß man wegen denen 2. Partheyen noch einige Unruhe besörchte / weilen viele Burger daselbsten mit dem neuen Magistrat , das Land aber mit denen Adelichen es hielte ; wie dann jede Parthey ein Placat publiciren lassen / Vermög dessen einem jeden ein gewisses Geld gereicht werden solte / welcher Gefangene einbringen würde / ja sie hätten einander gar Vogel-frey erklärt ; weß wegen dann verschiedene Burgere von Arnheim in einem Dorff/Velles genannt / 2. gewisse Herrn / so meistens an der ersten Publicirung erwehnten Placats Ursacher gewesen seyn sollen / unter dem Gottes-Dienst mit bloßen Degen auß der Kirchen geholet / und nach Arnheim geführt / worvon sie zwar einen gegen Stellung 70000. Gulden Caution wieder gegeben/den andern aber also scharpff bewachten/ daß nicht einmahl einer von seinen Bedienten mit ihme reden dörfte.

Auß Niederland vom 8. December. Daß das Lamentiren der armen Leuthen ohnauffhörlich wäre / weilen der Königl. Franksösische Gouverneur ; der Churfürst von Bähern/ in allen Castellneyen eine Ordonnanz publiciren lassen/ zu Folg derselben dasige Unterthanen zu Remontirung der Franksösischen Cavallerie , welche in der verwichenen Campagne die meiste Pferde durch die 2. Schlachten und böse Seuchte eingebüßt / solche auch wegen der Käyserl. und Hohen Allürten scharpffes Verbottt anderwertsher gegen das bare Geld nicht wieder zu haben/eine gewisse Anzahl derselben lieffern sollen. Nebst dem thäte er eine Aufslag über die andere erdencken / umb sich des Schadens an selbigen Leuthen wieder zu erholen / den er im Reich gelitten. Wegen des Manifests/so der Churfürst von Bähern daselbsten heraus gegeben / umb sein und seines Bruders Auffführung Zeitdieses Kriegs zu beschönnen/ solle sich der Churfürst von Cölln mit seinem Herrn Brudern ganz zertragen/ und sich also erzörnet haben / daß er darüber Franck worden / und sich zu Rossel Beth-lägerig befinde.

Auß der Schweiz vom 10. December. Das man allda auß Frankreich Nachricht hätte / wie nemlich Tag und Nacht an dem Franksösischen Hof

wegen denen jetzigen Spanischen Conjunction geheimbe Conferenzen gehalten würden / und thäte man daselbsten wegenein und andern Auffstand und sonderlich in Catalonien / wie auch daß der jüngste Courier von dem Duc d'Anjou mitgebracht / daß der Engel- und Holländische Succurs mit Proviant und Munitio unter dem Admiral Lake zu Gibraltar angelangt / mithin die daselbstige Belagerung freygängig gemacht habe / sehr bekümmert seyn ; von Verua thäte man ein gleiches vermuthen / und fürchten / daß der Vendôme, ohneracht er schon so viel Leuth davor verlohren / ihm auch ein grosses Geld gekostet / ohnverrichter Sachen werde davon abzziehen müssen ; weiln der Pö durch stäten Regen übergelauffen / und so wohl die Infanterie als Cavallerie nach der Höhe zu ziehen gezwungen. So wäre man auch noch immer wegen künftiger Campagne in Sorgen / umb so wohl die nöthige Mannschafft / als Pferdte und Geld herbey zuschaffen / welches alles an allen Orthen sehr rar begünthe zu werden ; und wolte es der Geistlichkeit gar schwer fallen / daß sie nebst so vielen Millionen Don gratuit, noch 3. Millionen Livres dem König zu Aufsführung des Kriegs vorschiesse solle. Sonsten seye es gar lächerlich / daß man in Frankreich vorgebe / der Tallard seye nicht gefangen / sondern er gienge als Königl. Abgesandter nacher Engelland umb bey dasiger grossen Königin Friedens Vorschlag zuthun. Von den Rebellen auß Ungarn wären wieder 2. Expresse zu Paris sambt einem Ungarischen Edlman angelangt / welcher letzter als Gesandter der Rebellen Allianz mit dem König wieder erneuern und bekräftigen solle / weßwegen man ihm auch den Rang der Ministern der Souverainen Prinzen gegeben ; man verwundere sich aber nicht wenig / daß der König diese Rebellen zu unterhalten suche / da er doch selber genug mit seinen Camisards, welche ihm wieder grossen Schaden verursachen / zu thun habe.

Von dem Rhein = Strohm vom 10. December. Daß nunmehr die Truppen nach Eroberung der Festung Landau / alle in die Winter = Quartier verlegt worden ; und weiln dem Herrn General Baron von Thüngen das Commando über die Linien bey Bühl wieder aufgetragen worden / als habe derselbe umb solches anzutreten sich auch dahin begeben. Die Französische Pferd = Commissarii wären sehr bestürzt / daß ihn die von andern Orthen mit grosser Mühe zusammen gekauffte Pferd wieder alle crepirt / und hielten es vor unmöglich auff diese Weis vor künftige Campagne ihrem König 40000. Pferd zu lieffern ; und damit man dem ferneren Crepiren / wie auch der Gefahr der Hinwegnehmung entgehen möge / seye Königl. Ordre kommen / keine Pferd mehr ins Elsaß oder Lothringen / sondern auff Bisanz zu führen. Zu Straßburg seye Mr. de Laubanie ohne Gesicht / weiln er es unter Weegs nun völlig verlohren / ankommen / umb sich von dar ferner nach Paris führen zu lassen.

Von dem Mosel-Strohm vom 11. December. Daß nunmehr, das Schloß Dackstuhl sich an die Allirte ergeben / welches man auch von Trarbach mit ehesten hoffe / weilen alles zum letzten Sturm bereit gestanden ; nach diesem solle es noch auff 2. andere Dert her loß gehen umb sodann die Winter-Quartier zu beziehen / mit welcher Einrichtung man aniesz zu Trier / allwo der Graf von Noyelles commandiret / beschäffiget. Indessen wären die Trierische Deputirte von Weß mit dem geschlossenen Contributions-Tractat wieder zuruck kommen. So seze auch der Herz Graf von Sinkingdorf jüngstens Coblenß vorbey und nach Eölln / von dannen kürzlich der Savoyische Minister Hr. Marquis de Prié nacher Holland gereiset / abgefahren / umb von dar wieder nacher Lüttig / als Kayserl. Gesandter abzugehen.

Auß Sachsen vom 12. December. Daß Ihre Königl. Majestät auß Pohlen daselbsten sich noch befinde / und wegen künfftigem Bau des Schlosses / wie auch des Reit- und Ball-Hauses zu Dresden Befehl gegeben ; über den angefangenen Schanz-Bau zu Alt-Dresden aber hätten Sie Sich gar vergnügt gezeiget. Sonsten wolte man sich allda schier von einem baldigen Frieden Hoffnung machen / weilen in Erfahrung kommen / ob hätte ein und andere Parthey gewisse Mediation anzunehmen sich entschlossen.

Auß Francken / vom 12. December. Daß nunmehr die Truppen / denen in dasigem Land die Winter-Quartier angewiesen / allgemach nach und nach anlangeten ; So hätte auch der löbliche Fränckische Crayß das durch den Tod des jüngst-verstorbenen Generalen Herrn von Auffßäß vacant gewordene Regiment dem Herrn Obristen Carl Freyherrn von Vibra conferiret.

Auß dem Lüneburgischen vom 8. December. Daß von dem Churfürstl. Hof zu Hannover Ihre Hohheit der Königl. Cron-Prinß von Preussen und der Milord Duc de Marlboroug, nachdem hochgedachter Milord gleichfals seine Commission glücklich verrichtet / ferner nacher Holland abgereist seye.

Ankunft deren hohen und niedrigen Stands Personen.

Kothen-Churn den 17. Decemb. Herz Hauptmann Schulß / von Wagnischen / kombt gestern spath von Prag / logirt in dessen Hauß.

Herz Graf Saint Julian von Ihro Majestät dem Röm. König.

Schotten-Chor. Herz Guntacker Graf von Dietrichstein / kombt von Ihro Majestät dem Röm. König / geth gleich nach Hof.

Herz Graf von Churn / kombt von Ihro Majest. dem Röm. König / logirt in seiner Wohnung.

Herz Hauptmann Wiltsohn und ein Gendrich / kommen von Eperies, logiren im guldenen Hirschen.

Cärnter-Chor den 18. December. Eede Hrn. Hrn. Grafen von Kienburg / kommen von Grätz / logirn im guldenen Pfauen.

Herz General Graf von Daun / kombt auß Piemont / logirt im Fürst Porckyschen Hauß.

Wreiß deren hoch und niedrigen Stands: Personen.

Den 17. Decembris.

Hr. Adrian Vogl / nach Breslau.
Hr. Franz Lechner / nach Pils.
Hr. Jacob Legout; nach Dresden.
Fürst von Dietrichstein / nach Nicolspurg.

Hr. Fendrich Culmair; nach Pressburg.
Hr. Matthias Serg / nach Nürnberg.
Hr. Hauptman von Schinthal / nach Breslau.

Jüd Moyses Mayr / nach Prag.

Den 18. dito:

Herr Graf Franz Carl von Hens / nach Neustätt.
Herr Reichwitz / nach Breslau.
Herr Godfrid Divofensky, nach Breslau.
Herr Baron Uuersperfsky / nach Brün.
Frau Nölgerin / nach Brün.
Herr von Obernüg / in Sachsen.

Den 19. dito:

Frau Baron Pringlin / nach Prag.
Hr. Stiegenbock von Liebenstein / nach Labach.
Herr Baron von Sunneck / nach Brün.
Hr. Graf von Harteck / nach Stätteldorf.
Herr Hauptman Koch / nach Pressburg.

Liste der Verstorbenen in und vor der Stadt.

Den 17. Decembris / 1704. starb

Herr Friderich Kapershofer / Fürstl. Pflanzlicher Verwalter zu Schwadorff / im
Canklen Daad in der Wahlerstraß / alt 48. Jahr.

Der Maria Kellnerin / einer Wittib / im Colaldischen Haus am Hof / ihr Tochter An-
na / alt 20. Jahr.

Andre Leuthner / ein Schwein Handler / im Seybtschen Haus untern weiß Särbern /
alt 40. Jahr.

Dem Zeit Seubentl / einem Schuhmacher / bey dem weißen Creuz auff der Wandelstatt /
sein Kind Martin / alt 4. Jahr.

Dem Johan Keiser / einem Kutscher / im Speiserischen Haus auff der Landstraß / alt 5.
viertel Jahr.

Den 18. dito:

Dem Jacob Goldbacher / einem armen Leuth Samblor / bey dem 3. Hasen in der Leopold-
Stadt / sein Kind Catharina / alt 5. Jahr.

Peter Lackner / ein armer Tagwerker im Krenerischen Haus auff der Landstraß / alt 55.
Jahr.

Den 19. dito:

Dem Herrn Carl Seither / Wepel, Herrin und Burger / in seinem Haus am alten
Baurm-Markt / sein Frau Susanna / alt 50. Jahr.

Dem Herrn Franz Maußlin Kurz / im Dohnischen Haus am hohen Markt / sein Kind
Leopold / alt 6. Jahr.

Dem Johann Strohmagr / Possessor auff der Käpfel. Thabdr. Mauth / sein Kind Adam /
alt 7. Jahr.

Dem Gerhard Lehr / einem Herren Gartner / im Radmarischen Haus in der Alstergas-
sen / sein Weib Martha / alt 28. Jahr.

Dem Jacob Schachinger / einem Schnur-Macher / im Wahlnerischen Haus außers ro-
then Hof / sein Kind Elisabeth / alt 2. Jahr.

Dem Florian Wolch / einem Kutscher / bey der weißen Rosen am Neustift / sein Kind
Georg / alt 8. Jahr.

Ihrer Röm. Kön. Majestät

Post-Einzug in Wienn/

Nachhero

Durch abermahlige Eroberung der berühmten

Bestung **Wandau/**

Vollbrachtẽ Gloriosen Feld-Zug/

Mittwoch den 17. September 1704.

1. Zwey Postillionen.
2. Herr Graf Joseph von Paar / Obrist-Ruchelmeister / fahre in einer Chaise mit 4. Pferden.
3. Ihre Hochfürstl. Gnaden Fürst von Lobkowitz.
4. Zwey Couriers.
5. und 6. Zwey Cammer. Herrn Chaisen / in welchen gesessen Hr. Graf von Sals Graf Sautacker von Dietrichstein / Graf Caraffa, Graf von Rostiz / Graf von Würmb / Graf von Paar / Graf von Fünffkirchen und Graf von Starnberg.
7. Ihre Herr Graf von Euckensitz / welcher von denen allhiefigen Herren Land Ständen nicht allein zu Herbenschaffung der Pferde / sondern auch zu Speerung Ihrer Majestät des Königs durch Oesterreich abgeordnet worden: hiedem fasse Herr Baron von Häsberg / Ihrer Römisch. Königlichen Majestät Silber-Cammerer.
8. Zwey Landschafft. Trompeter.
9. Zwey Postillionen.
10. Sechs Postillionen/ jeder mit einem Hand-Pferd.
11. Sechs Post-Officers zu Pferd.
12. Ihrer Excellenz Hn. Obrist-Postmeisters zwey Stallmeister.
13. Eine Chaise, in welcher gesessen Ihre Hochfürstl. Gnaden Fürst von Dietrichstein Ihrer Röm. Königl. Majestät Obrister Stallmeister / Ihre Excellenz Hr. Obrist Postmeister Graf von Paar / Ihre Excellenz Hr. Graf Trautson / Ihrer Majestät des Königs Obrister Cammerer / Ihre Excellenz Hr. Graf Martini Ihrer Majestät des Königs Hartschier-Hauptmann.
14. Zwey Couriers.
15. Vier Postmeister.

16. Ihre Majestät der Römische König/ mit Ihrer Majestät der Römischen Königin / so biß Pulckau entgegen gereyßt gewesen.
 17. Acht Königl. Edel-Knaben.
 18. Zwey Königl. Cammer-Diener.
 19. Zwölff Königl. Hartscher.
 20. Zwey Postmeister.
 21. Ein Wagen / darinn Ihre Excellenz die Gräfin Caraffa, Obrist, Hofmeisterin / so dann zwey Cammer-Gräulen / als Gräule von Singendorff / und Gräule von Hamwilton.
 22. Ein Wagen / darinnen Ihre Hochwürden P. Bischoff / beyder Kön. Königl. Maj. Maj. Weicht-Batter / mit dem Hof-Weicht-Batter und Socio.
 23. Ein Wagen / darinnen Ihrer Majest. der Königin Cammer-Frau / und 2. Cammer-Dienerinnen waren.
 24. Ein Wagen / darinn der Leib-Medicus, Apotheker / und Barbirer.
 25. Ein Wagen / darinn der Herz Cammer-Zahlmeister / und der Königl. Edl Knaben Herr Hofmeister.
 26. Ein Wagen / darinn der Herz Kriegs-Secretarius Kambmüller.
 27. Ein Chaise, darinn Ihrer Majest. des Königs 2. Cammer-Diener / Guardarobba / und Paruquenmacher.
 28. Ein Caleche mit Ihrer Majest. der Königin 2. Cammer-Dienern / und 2. Hof-Caplänen.
 29. Ein Caleche mit 2. Hof-Caplänen.
- Diese Wägen seynb alle mit 4. Pferden bespannet gewesen / und seynb benennnoch 62. Wägen / mit denen übrigen Hof-Bedienten / als Küchel, Keller und Biergarden / Sommelier, und dergleichen Parthenen hieher gekommen / welche aber bey dem Einzug nicht waren / sondern allgemach voraus / oder nach gefahren.



CAPITULATION

Wegen Übergab der Festung

Sandau /

Wie solche

Von Monsieur de Laubanie

Dasigem gewesenen Commandanten

Vorgetragen /

Und Namens

Ehrer Röm. Kön. Maj. .

Von

Ehrer Hochfürstl. Durchl.

Herzn Ludwig / Marggrafen

zu Baden / Ehrer Kaiserl. Majest.

General-Lieutenant / zc.

Den 24. November / 1704. eingegangen
und beschlossen worden.

OSZK

Országos Széchényi Könyvtár



ARTICLES

Proposés à S. A. S. Monfr. le Prince Louis de Baaden, Commandant l'Armée de S. M. I. devant Landau, par Mr. de Laubanie Lieutenant General des Armées du Roy, Gouverneur pour la Reddition de ladite Place.

1. Monsieur de Laubanie demande un terme de 4. jours à commencer du 24. Novembre au matin, avant qu'il soit obligé de remettre la place.

RESOLUTION, Welche auß allergnädigstem Befehl Ihrer Köm: auch zu Hungarn Königl. Majestät / meines Allergnädigsten Herrn / Ihrer Majest. des Königs in Frankreich General-Lieutenant Commandirenden Generalen der im Elsaß stehenden Truppen / und Gouverneur von Landau / Mr. de Laubanie, auff die vorgetragene Accords-Puncta wegen Ubergab erst-erwehenter Festung / heut zu End; gesetztem dato ertheilet wird. Und zwar

Ad 1. Soll heut Abends noch das Deutsche Thor nebst dem halben Mond und der darvor liegenden Tenaille, wie auch die 2. Contregarden recht und linker Hand / mit eben dem halben Mond / worauff man bereits allerseits Posto gefasset hat / eingeräumet werden / und die Besatzung übermorgen als den 26. Vormittag aufstehen.

2. Que la Garnison sorte vie sauve, tambours battans, drapeaux deployez, balle en bouche, mèche allumée par les deux bouts, avec tous les honneurs de la guerre; & que tous les Officiers, Cavaliers & Soldats sortent avec leurs chevaux, armes & bagages, 40. coups à tirer chacun, sans estre inquietez ny molestez sous aucun pretexte.

3. Qu'il soit accordé 6. pieces de canons scz auoir 2. de 24. 2. de 12. & 2. de 4. liures de balle, 4. mortiers, scz auoir 2. du premier & 2. du second ordre, avec leurs affuts, Cheures, forges & visseilles en dependants, les chariots à corps de canon & affuts

Articulen /

Wie solche Ihrer Hochfürstl. Durchl. Hn. Ludwig / Margrafen von Baaden / Ihrer Kaiserl. Majest. vor Landau stehenden Armée Commandirenden Generalen / durch Hn. de Laubanie General-Lieut. von des Königs Arméen / und Gubernatorn wegen Ubergab gedachter Festung / vorgetragen und überreicht worden.

1. Erlanget Herr de Laubanie 4. Tag-Zeit Frist / vom 26. November in der Frühe an zurechnen / bevor er gehalten seye den Platz zu übergeben.

2. Wird verlangt / daß die Garnison in aller Sicherheit / mit Trommelschlag / stiegenden Fahnen / Kugel im Mund / brennenden Luntten / und allen Ehren- Zeichen von Kriegs-Manier aufziehen möge; daß auch alle Officiers, Reutter / und Soldaten mit ihren Pferden / Waffen / und Bagage sambt 40. Schuß auff jeden Mann gerechnet / aufziehen können / ohne daß selbige unter einigem Vorwand gehindert / oder bekümmert werden mögen.

3. Solle erlaubt seyn / 6 Stück mitzunehmen / nemlich 2. von 24. 2. von 12. und 2. von 4. Pfund Gewicht / wie auch 4. Mörser / 2. vom ersten / und 2. vom an-

de Relais, avec la quantité des chevaux nécessaires pour les tirer & emmener jusques à Strasbourg situé sur la Riviere d'Ille.

Ad 2. & 3. Verwilliget man in besonderer Consideration des Mr. de Laubanie, und der so tapffer erwiesenen Defension dieses Places/ 4. Stuck mit Strahßbüschischen Wappen / nemlich 2. von 24. Pfund/ und 2. von 12. Pfund/ wie auch 2. Mörser/ einen von dem ersten/ und den andern von dem zweyten Rang/mit ihren Laveten und Zugehörungen/ nicht weniger sambt der nöthigen Befpannung; die Befagung aber mit klingendem Spiel/ fliegenden Fahnen/ brennenden Linten/ Kugel im Mund auch allen übrigen Ehrenzeichen/ wie es in dem zweyten Article begehret wird/ abziehen zu lassen/ und soll diese bis Hagenau in 5. Tagen sicher begleitet werden.

4. La quantité de poudre & de boulets nécessaires pour tirer 24. coups de chaque pièce, 24. bombes & les chariots nécessaires pour les transporter.

Ad 4. Werden auff jeden Musquetierer 24. Schuß sambt Bomben nebst benöthigten Fuhrern verwilliget.
5. Que la Garnison & tous ceux qui sont employés au service de S. M. T. C. soient conduits en 6. jours en toute seureté avec une Escorte de Cauallerie, par le chemin le plus court, jusques à Strasbourg situé sur la Riviere d'Ille, en passant par Belicam, Altenstadt, Surbourg & Hagenau; & que lad. Garnison & Employés ne seront obligés de sortir de Landau, que le lendemain du jour que tous les chevaux & chariots qui leur seront accordés pour le transport de leurs equippages, meubles & Effets jusques audit Strasbourg, seront arrivés dans Landau.

Ad 5. Ist durch den ersten Punct verstanden/ und soll die Befagung übermorgenden 26. Vormittags bis Hagenau begleitet werden.

6. Qu'il ne soit pris ny dehors ny dedans des Rangs aucun Soldat, Cauallier ny Valets des officiers & autres suiuvants la Garnison, & que les troupes de S. M. I. non plus que celles des autres Princes des Alliez ne pourront pas les obliger de prendre party, quand bien même ils voudroient.

Ad 6. Ist verwilliget/ außgenommen den Teutschen und denen Reichs-Truppen zugehörige Aufreißer/ welche nicht pure Franzosen seynd.

7. Qu'il soit permis d'emmener les bagages, chevaux, carrosses, chaïsses & autres voitures, meubles & immeubles, en argent ou autrement. & generalement tout ce qui appartient tant aux Officiers, gens employés pour le service de S. M. T. C. qu'aux Soldats & Ca valliers, sans qu'il leur soit fait aucun tort en sortant de la place, ny sur & pendant la route.

Ad 7. Wird so viel eingewilliget als die Particular-Bagage und Effecten angehet/ außgenommen diejenige Wein-Trüchden/ glatt und rauh Futter mit übrigen Effecten/ worunter auch Speck/ Kneß/ Erbis und andere Victualien begriffen/ welche Ihrer Königl. Majest. dem König in Franckreich zugehörig.

8. Qu'il soit permis d'emporter les Effets, Harnes & Equippages que les Officiers & Troupes de l'Armée, demême les Maréchaux de Villeroy & Tallard

bern Rang / sambt allen ihrir Laveten und Zugehörungen; wie ingleichem die zu Abführung der Stüch und Laveten behörige Wägen/ sambt nöthigen Pferden solche bis nach Strahßburg an der Ill abzuführen.

4. Wird so viel Pulver und Kuglen verlangt/ als zu 24. Schüssen vonnöthen ist/ wie auch 24. Bomben/ sambt nöthigem Fuhrwerk zu deren Abführung.

5. Solle die Garnison / und alle Ihrer Allerchristlichsten Majestät Bediente/ innerhalb 6. Tagen / und in aller Sicherheit unter genugsamer Convoierung von Reutteren/ bis auff Strahßburg an der Ill gelegen/ über Belichaim/ Altenstadt und Surburg abgeführt werden; jedoch solle gedachte Garnison und Bediente nicht gehalten seyn ehender außzugehen/ als der Tag hernach / wann alle zu Abfuhr der Bagage und Harnßgeräthe bis nach Strahßburg verwilligte Pferd und Wägen in Landau angelanget seyn werden.

6. Solle kein Soldat / Reutter / Officiers-Knecht/ noch andere zu der Garnison Behörige / weder außser noch innerhalb ihrem Rang hinweg gezogen werden; Und sollen auch weder Ihrer Käf. Maj. / noch anderer Alliirten Fürsten Kruppen Macht haben/ selbige Parthen zu nehmen zu vermögen / ob sie auch schon wolten.

7. Solle erlaubt seyn/ alle Bagage, Pferde/ Kutschen/ Kneß-Wägen/ und anderes Fuhrwerk / liegend und fahrende Haab/ an Geld oder sonstigen / wie auch überhaupt alles denen Officiers und übrigen Ihrer Allerchristlichsten Majestät Bedienten / auch Soldaten und Reuttern Zugehendes abzuführen / ohne selbigen das geringste Leyd bey dem Aufzug / oder auff dem Weeg und währenden Marche zuzufügen.

8. Solle zugelassen seyn / alle Effecten/ Geräth/ und Bagage, welche die Officiers und Gemeine von der Armée, wie ingleichem die Marschallen de Villeroy und auroiens

anroient pñ laisser dans cette place à Eux appartenants, pour estre conduits & elcortés avec la Garnison.

Ad 8. Wird verwilliget/ auff Arth und Weiß/ wie in vorhergehenden Articulen gemelbt worden.

9. 12. Chariots des païsans couverts que l' on ne fouillera & ne visitera point, non plus que les equipages des Officiers & autres personnes employées au service de S. M. T. C.

Ad 9. Werden 6. verdeckte Wägen verwilliget/ welche auff keimerley Weiß besichtiget werden sollen.

10. Que si les Officiers ou gens au service de S. M. T. C. ne pourroient presentement emmener leurs meubles, bagages & effets, en quoy ils puissent confister, il leur sera permis de les laisser à Landau pour les y faire prendre quand bon leur semblera, ou du moins dans l'espace de 6. mois, ou de les vendre, ou faire vendre pendant ce temps.

Ad 10. Sollen denen Officieren zwoy

11. Que les Officiers, Soldats & Cavalliers, qui se trou veront malades & blessés, lesquels ne pourront estre en estât de sortir avec la Garnison, resteront dans la place jusques à parfaite guerison, & qu'ils seront nourris & medicamentez aux despens de sa Maj. Imp. comme les Officiers, Canalliers & Soldats de ses troupes ou de celles des autres Princes, restants à Landau. Qu'il leur sera donné des Chirurgiens, accordé des passeports, & des chariots attelés de 4. chevaux chacun pour se rendre aud. Strasbourg par le chemin le plus court, & fourni des viures dans les lieux où ils passeront, aux despens de S. M. I.

Ad 11. Denen Blessirten und Kranken mit etlichen Feldscherern in der Stadt zu verbleiben/ jedoch auff Unkosten Sr. Majest. des Königs in Frankreich/ und wird darbey auch zugelassen/ alle ihre Effecten nach Belieben zu verkaufen/ auffer derjenigen/ welche Ihrer Majest. dem König zugehören.

12. Que tous les Soldats & Cavalliers malades ou blessés, qui ne seront pas en état de sortir avec la Garnison, soient transportez dans la Sale dite S'Estienne de l'ancien Hospital, avec leur bois de lit, paillasses, matelats, traversins, draps & couverts, pour y estre traités & medicamentez aux despens de S. M. I. jusques à parfaite guerison, & que tous les lits, qu'ils occuperont, leur soient conservés en entier.

Ad 12. Die Kranken und Blessirte/ so in der Vestung bleiben/ sollen mit Tsch und Tsch versehen/ wie aber im vorigen Articul gemelbt/ auff Königl. Französ. Unkosten unterhalten und tractiret werden; die Decken und Matrazen und übrige Zugehörungen/ welche in dem 12. Punct enthalten/ bleiben Ihrer Königl. Majest. und dem Königl. Reich mit allen übrigen dergleichen Effecten.

Tallard, in der Vestung als ihnen Zuständiges mögen gelassen haben / mit hinauß zu führen / umb mit der Garnison begleitet zu werden.

9. Werden 12. verdeckte Bahren-Wägen verlangt/ welche man nicht untersuchen oder visitiren solle/ eben so wenig / als deren übrigen Officiers und der Allerchristlichsten Majestät Bedienten Bagage.

10. Im Fall die Officiers und andere Ihrer Allerchristlichsten Majestät Bediente ihr Geräthe/ Bagage, und übrige Effecten/was Nahmen die haben möchten/ vor jeso nicht mit sich abführen könten/ solle ihnen erlaubt sein / solche zu Landau zu lassen / und selbige nach Gelegenheit / oder wenigstens innerhalb 6. Monathen wieder abholen zu können/ oder auch in solcher Zeit zu verkaufen / oder verkaufen zu lassen.

11. Die Officiers, Soldaten/ und Reutter/ so krank oder bleisirt / und nicht im Stand seynd/ mit der Garnison auszuziehen zu können/ sollen Nacht haben / in der Vestung biß auff völlige Genesung verbleiben zu können / und solle selbigen der Unterhalt und die Arzneyen auff Ihrer Kaiserl. Majestät Kosten/ gleich anderen Dero/ oder anderer Fürsten in Landau anwesenden Officieren / Reuttern und Soldaten gereicht werden; auch solle man ihnen Barbierer zugeben / sie mit nöthigen Passporten und Fuhrern / jede mit 4. Pferden bespannet / versehen / damit selbige durch den kürzesten Weeg nach gebachtem Strassburg gebracht werden mögen; worbey ihnen die Lebens-Mittel auff Ihrer Kaiserl. Majest. Unkosten an denen Orten/ wo solche durchziehen werden/ abgefolget werden solle.

12. Alle Soldaten und Reutter/ so krank oder bleisirt/ und nicht im Stand seynd / mit der Garnison aufzuziehen / sollen auff den Saal des alten Spithals zu St. Stephan genandt/ gebracht werden / zusammb ihrer Bettstatt / Stroß/ Säcken / Unter-Betten / Haupt-Küssen / Leylachen und Oberdecken / umb alle da auff Ihrer Kaiserlichen Majestät Unkosten verpflegt / und mit Arzneyen biß zu völliger Gesundtheit versehen zu werden; und sollen ihnen ihre Bedte / so sie haben werden / ohnverfehrt behalten werden.

13. Qu'il ne soit fait aucun tort à la Garnison en fortant, ny sur ny pendant la Route, non plus qu'au Sexe feminin, Do mestiques & tous autres, sous quelque pretexte que ce puisse être, & que tous les Officiers, Soldats & Cavaliers ou employés pour le service de S. M. T. C. ne soient en aucune maniere inquietés sur leurs hardes, Chevaux, Armes & autres Effets à eux appartenants, pas même sur celles qu'ils pouvoient avoir achetées des Deserteurs des troupes de S. M. I. ou d'autres Princes ses Alliez, ou qui ont été prises dans les pais depuis la Declaration de la Guerre. Que les Prisonniers faits depuis & à l'occasion du présent Siege, soient rendus de bonne fois de part & d'autre.

Ad 13. Dieses wird oben schon gedachter massen verwilliget / und sollen die Gefangene von der Besatzung / welche während der Belagerung gefangen worden / getreulich gegen einander ausgewechselt werden.

14. Que les malades & blessés qui pourroient estre transportez avec la Garnison, emportent avec eux leurs paillasse, matelats, draps & couvertures sur les chariots, qui seront accordés à cet effet, & qu'il soit emporté avec les malades & blessés des remedes, des eaux de vie, du vin, du linge & de la charpie pour les panser en chemin, & qu'il leur sera pareillement emporté des viures pour leur subsistence pour 6. jours, avec les chaudiers, marmites & ustensiles necessaires pour faire leurs bouillons.

Ad 14. Denen Kranken und Blessirten werden die nöthige Matragen / Leilachen und Strohsäcke sambt Decken verwilliget bis auff Hagenu mitzunehmen / von wannen sie sambt den Fuhren / mit welchen sie dahin gelüffert worden / wiederumb zuruck zu senden seynd ; So werden ihnen auch die nöthige Mittel / Brandwein / Wein / Leinwand und Faseln / umb sie unter Weegs zu pflegen / und das Brod ebenfalls auff 5. Tag verwilliget ; Kessel und alles zum Spithal gehöriges Gerath aber bleibt bey dem Spithal.

15. Que les Officiers, Soldats & Cavaliers, & tous les employes pour le service de S. M. T. C. puissent emporter avec eux du vin & des viures, du moins pour 6. jours, & que leur soit aussi permis d'emmener avec eux 100. sacs de farine pour leur subsistence, & que les chariots necessaires pour leurs voitures leur soient fournis.

Ad 15. Wird sambtlichen Officieren und Soldaten auff 5. Tag Brod mit zunehmen verstattet / das Mehl hingegen bleibt zuruck im Magazin.

16. Qu'il soit sourny sur & pendant la route, du fourage, du foin, avoine & paille tant pour les Chevaux des Cavaliers, que pour ceux des Officiers des troupes de cette Garnison, & pour ceux des personnes employés au service de S. M. T. C. aussi bien que pour les chevaux de leurs Equipa-

17. Es solle der Garnison im Herausziehen / weder auß noch unter Weegs / ingleichem auch dem weiblichen Geschlecht / Bedienten / und andern / unter was Vorwand solches seyn möge / kein Eynd zugefüget werden ; So sollen auch alle Officiers, Soldaten / und Reutter / oder Ihrer Allerchristlichsten Majestät Bediente keines weegs wegen ihrer Haab / Pferde / Gewehr / oder anderer ihnen zugehöriger Effecten / beunruhiget werden / auch nicht einmahl derer Sachen wegen / welche sie von Ueberlauffern auß Ihrer Käyserl. Majestät / und anderer Allirten Fürsten Truppen eingehandelt haben mögen / oder auch welche auff dem Land von Zeit der Kriegs-Declaration erbeutet worden seynd. Alle Kriegs-Gefangene aber / so seithero dieser Belagerung / und durch deren Veranlassung gemacht worden / sollen beyderseits getreulich ausgewechselt werden.

14. Denen Kranken und Blessirten / so mit der Garnison auffolgen können / solle vergönnet seyn / ihre Strohsäcke / Bettwerck / Leilachen / und Bettdecken auff Wagen / so zu dem Ende hergegeben werden sollen / mitzunehmen ; auch solle mit gedachten Kranken und Blessirten Arzneyen / Brandwein / Leinwand / und Faseln / umb selbe auff dem Weeg verbinden zu können / abgeführt werden ; Gleicher weis sollen ihnen auch Lebens-Mittel zu ihrer Unterhaltung auff 6. Tag sambt Kesseln / Häfen / und anderem nöthigen Geschirz umb ihre Suppen kochen zu können / mit abgefollget werden.

15. Das alle Officiers, Soldaten und Reutter / auch alle Ihrer Allerchristlichsten Majestät Bediente Wein und Zehrung vor 6. Tag mit sich nehmen möchten / auch ihnen erlaubt seye 100. Säcke mit Mehl zum Unterhalt abzuführen / und das ihnen hierzu die nöthige Fuhrwagen angeschafft werden möchten.

16. Es solle unterwegs Futter / als Heu / Habern / und Strohs / so wohl für die Reutter-Pferde / als derer Officiers von der Garnison / und Ihrer Allerchristlichsten Majestät-Bedienten und Strohs-Pferde gereicht werden / oder erlaubt seyn / dessen wenigstens vor 6. Tag mit sich heraus zu führen / auff jeden Tag 12. Pfund

ges; ou qu'il leurs soit permis d'en emporter avec eux au moins pour 6. jours, à raison de 12. livres pesant du foin, & d'un boisseau d'avoine par cheval par jour.

Ad 16. Wird selbigen unterwegs so

werden.
17. Qu'il soit permis à la Garnison & aux Employés pour le service de S. M. T. C. de séjourner quelques jours dans les lieux de la Route, & que les Magistrats, Prévôts & Bourguemaîtres leur fassent fournir les viures & bois nécessaires pendant la route aux despens de S. M. I.

Ad 17. Während 5. Tagen bis Hagenau

Unkosten vergünstiget.
18. Demande 600. chariots attelés de 4. bons chevaux chacun pour transporter les Equippages, meubles & Effets de la Garnison, des Officiers, Soldats & Cavaliers malades & blessés, avec 200. chevaux de bas garnis de leurs harnois jusqu'audit Strasbourg.

Ad 18. 100. mit 4. Pferden bespannte

werden bey guter Zeit gestellet werden.
19. Que si Mr. de Laubanie ou quelques Officiers de la Garnison ou Employez pour le service de S. M. T. C. ne se trouvent pas en état pour partir, qu'ils pourront rester dans la Place, jusques à ce qu'ils soient en état, auxquels il sera donné une Escorte pour les conduire aud. Strasbourg en toute seureté par le chemin le plus court.

Ad 19. Wird Verwilliget.
20. Que Thomas Charles Borin Prêtre Religieux de l'Ordre de Cisteaux, pourveu par Bulle de sa Sainteté de la Coadjutorerie de l'Abbaye d'Eisersthal du même Ordre, jouira des Reuenus de la même Abbaye, pour y retablir la Conuentualité & y faire le service Diuin.

Ad 20. Ihre Kayserl. und Königl. Majestät. Majestät. wollen sich

nichts gehalten haben.
21. Que tous les Bourgeois & Citoyens de Landau, tant Ecclesiastiques que Seculiers soient maintenus dans l'Exercice de leur Religion, dans leurs Privilèges & Franchises, sans la moindre atteinte, & que la Religion Catholique, Apostolique & Romaine y soit conservée dans toute sa pureté & dans les lieux de sa dependance, & qu'on ne donne aucune atteinte aux Exercices de pieté & de Religion établie depuis que cette Ville est sous l'obeissance de S. M. T. C. jusques à ce jour; le tout suivant l'Article 4. de la Paix de Ryfsvick. Que tous les Ecclesiastiques Seculiers & Reguliers, comme aussi les Religieux & Hospitaux, soient maintenus dans la possession de leurs pensions, droits, Reuenus, Privilèges & Libertés, comme ils ont été jusques alors; & que l'E-

Heu und einen Scheffel Habern auff ein Pferd gerechet.

gut als möglich das rauhe Futter gerechet

17. Der Garnison und Bedienten von Ihrer Allerchristlichsten Majestät solle erlaubt seyn etliche Tage auff denen Orthen unterwegs aufzurasten / und solten ihnen die Obrikeiten / Schultheissen / und Burgermeister gedachter Orthen den Unterhalt sambt dem nöthigen Holz auff Ihrer Kayserl. Majestät. Unkosten verschaffen.

Hagenau wird ein Masttag unterwegs auff ihre

18. Fordert man 600. Wägen mit 4. Pferden bespannet / umb die Bagage, Haufrath und übrige Effecten der Garnison / wie auch der Krantz und Bleisirten Officiers, Soldaten und Reuter abzuführen / sambt 200. außgerüsteten Last-Pferden bis auff Strassburg.

Wägen / oder 2. Karren an statt eines Wagens /

19. Im Fall der Herr de Laubanie, oder andere Officiers von der Garnison / oder Ihrer Allerchristlichsten Majestät Bediente / nicht im Stand wären aufzuziehen / sollen selbige bis auff guten Stand in dem Platz verbleiben können / und sollen sie hernach unter genugsamen Gelait / und in aller Sicherheit den kürzesten Weeg auff Strassburg geführt werden.

20. Das Thomas Carl Borin / Eisersthaler Ordens / und wegen der Coadjutorerie von der Abbtin Eisersthal ebenmäßig gedachten Ordens mit Päpstlicher Bull versehen / möge derer Einkünften von solcher Abbtin auch forthin genießen / umb das Conuents alda wieder aufzurichten / und dem Gottesdienst abzuwarten.

21. Es sollen alle Burger und Inwohner zu Landau / so Geist- als Weltliche / bey dem Exercitio und

Übung ihrer Religion, wie auch bey ihren Privilegien und Freyheiten ohne einigen Eintrag / gehandhabet werden; Es solle auch daselbst die Catholische; Apostolische; Römische Religion in ihrer Reimigkeit / und an allen von selbiger dependirenden Orthen erhalten werden / ohne dem Gottesdienst / wie selbiger / seith der Zeit die Stadt unter Ihrer Allerchristlichsten Majestät Devotion gestanden / daselbst eingeführt ist / den geringsten Eintrag zu thun / alles nach Inhalt des 4. Articul vom Rymwickschen Frieden. Es sollen auch alle Secular- und Regular-Gesellliche / wie auch die Ordens-Leuth und Spithälte r im Besig ihrer Pfründen / Recht, und Einkünften / Privilegien und Freyheiten /

gliche Collegiale restera dans le même Etat, droit, loix, franchises & privileges, demême que l' Ecole pour l' instruction de la jeunesse, avec les lieux de sepulture pour les Catholiques Romains, comme il a été pratiqué jusques à ce jour.

Ad 21. Dieser als ein Civil-Punct bleibet zu Ihrer Kayser, und Römisch, Königl. Majest. Majest. allergnädigsten Disposition aufgestellt / welche so wohl die Geistlichkeit als die Stadt in Ihrem allergnädigsten Schutz zu erhalten von selbstem geruhen werden.

22. Que tous les Officiers de justice pourvus par S. M. T. C. ou autrement, & employez à Landau, seront conservez dans la possession de leurs charges, droits & privileges.

Ad 22. Bleibt gleichfalls zu Kayser, und Röm. Königl. Disposition.

23. Qu'il soit permis à tous les François & autres Habitants, tant Chrétiens que Juifs, qui desireront de sortir de Landau, de disposer de leurs biens & Effets, meubles & immeubles, par vente, donation ou autrement, & que les traittez qui auront été faits jusques à present, & se feront jusques au terme de 6. Mois, qui leur sera accordé pour sortir, subsisteront & seront executez selon leur forme & teneur.

Ad 23. Denenjenigen / so auß Landau ziehen wollen / werden 6. Wochen Zeit gegeben / mit ihren Effecten so wohl Mobil als Immobil zu verfahren; was aber Röm. Königl. Französisch ist / bleibt aufgenommen.

24. Que les Bourgeois & Habitants de cette Place soient compris dans la présente Capitulation, ainsi que les Juifs, & qu'il leur soit permis d' acheter les biens meubles & Effects, tant des Officiers, Soldats, Cavaliers qu' autres personnes, qui sortiront de cette Place, en cas qu'ils ne veulent pas les emmener avec eux.

Ad 24. Wird verwilliget / auffer was hörig.

25. Que tous les Bourgeois, auxquels il sera deu tant par les Officiers que les particuliers suivants la Garnison, soient obligez de le venir declarer dans 24. heures après la presente Capitulation signée; après lequel temps ils ne seront plus recens. Que les Bourgeois, à qui les Officiers devront quelque argent emprunté pour leur subsistence ou autres despens, ne pourront les faire arrester ny retenir, mais se contenteront de leurs billets qui seront acquittez à Strasbourg à ceux qui en seront les porteurs.

Ad 25. Es wird verwilliget / daß alle diejenige Bürger und Inwohner / so Schulden zufordern haben / solche innerhalb 24. Stunden anzeigen sollen; denen Außländischen aber / welchen die Besatzung zu bezahlen hat / wird 14. Tag zeit gegeben / und sollen wegen Besatz

nie selbige bis dahin gestanden seynd / gehandhabet werden. So solle auch die Collegiat. Kirch in eben dem Stand / Recht / Genuß und Freyheiten / wie auch die Schulen zu Unterrichtung der Jugend sambt denen Begräbnissen vor die Römisch / Catholische / wie bis auff diesen Tag in Übung gehalten worden / verbleiben.

22. Daß alle Gerichts = Beamte von Ihrer Allerchristlichsten Majestät / oder sousten zu Landau eingesetzt / bey ihren Bedienungen / Rechten / und Freyheiten gelassen werden sollen.

23. Daß allen Franzosen und andern Inwohnern / so Christen als Juden / welche auß Landau sich begeben wollen / erlaubt seyn solle / wegen ihrer Haab und Gütern / liegend / und fahrend / durch Verkauf / Verschenkung / oder in andere Wege Verordnung zu thun; daß auch alle bisshero getroffene Vergleich / und die noch bis zu Ende dער 6. Monathen / so ihnen zu ihrem Abzug vergünstiget werden sollen / aufgerichtet werden möchten / in ihren Kräfften verbleiben / und nach aller Form Rechts vollzogen werden sollen.

24. Daß alle Bürger und Inwohner von diesem Platz in gegenwärtiger Capitulation begriffen seyn sollen / ingleichen auch die Juden; an den zugelassen / daß selbige alle fahrende Haab und Güter / so wohl denen Officiers, Soldaten und Reuttern / als andern auß dem Platz abziehenden Personen zuständig / an sich erhandeln mögen / im fall selbige nicht gesinnet wären / solche mit sich zu nehmen.

Ihrer Röm. Königl. Majestät zu Frankreich zugelassen.

25. Daß alle Bürger / denen so wohl die Officiers, als Particular = Personen von der Garnison schuldig seyn möchten / gehalten seyn sollen / solches innerhalb 24. Stunden nach unterzeichneter gegenwärtiger Capitulation anzuzeigen / widrigen falls selbige nach Verstraffung solcher Zeit nicht mehr angehört werden sollen; daß auch die Bürgere / denen die Officiers wegen Vorschuß an Geld zu ihrem Unterhalt schuldig zu seyn befunden werden / solche derentwegen nicht arreſtiren oder anhalten mögen / sondern sich mit deren Schein und Billeen vergnügen lassen / welche deren Vorweiser zu Straßburg wieder gut gethan werden sollen.

35. **N**a été rapporté dans cette Place de différents endroits, que plusieurs personnes s'étoient vantées au préjudice de la bonne foy, & de la présente Capitulation, qu'ils pilleroient & feroient piller indifféremment tous les équipages de la Garnison, Bourgeois, Habitants & autres qui la scivroient; ce qui a été dit par un Colonel à un Trompette de cette Garnison, qu'il feroit piller les Equipages de Mr. de Laubanie & ce qui a été confirmé par Monfr. de Bolneck Capit. du Regiment de Paderborne avant de mourir de ses blessures en cette Ville: ainsi Monsieur de Laubanie demande, que tous les Equipages, Meubles, Vins & Effets, en quoy qu'ils puissent consister, appartenants tant à luy qu'aux Officiers employés pour le service de S. M. T. C. & autres de quelle qualité & condition qu'ils puissent être, qui suivront la Garnison, soient conduits en toute sûreté, jusques audit Strasbourg situé sur la Riviere d'Ille, sans qu'il y soit fait aucun tort, soit par les Troupes de S. M. J. celles des autres Princes ses Alliez ou autres personnes, de quelle qualité & condition qu'elles puissent être.

Ad 35. Man ist unferseiths so wenig gewohnt / bösen Exempeln zu folgen / als die gegebene Treu und Glauben zu brechen / wie es bey dem vorigen Aufzug auß Landau von dem Feinde geschehen / und sich also weder Monsieur de Laubanie, noch sonst jemand von der Besatzung keiner obwohl billichen Repressalien zu besördren hat / forderist wo Ihre Königl. Königl. Majestät in höchster Person gegenwärtig und Ihre Hochfürstl. Durchl. der Herr General-Lieutenant unterschrieben; dabingegen verlanget man / daß Monsieur de Laubanie dergestalt wie es Monsieur de Tallard bey damahligem Aufzug versprochen worden / der zur selbigen Zeit geplünderten Besatzung die rechtmäßige Satisfaction verschaffe / oder bis zu deren Erfolg genugsame Geiseln hinterlasse / welche auch so lang verbleiben sollen / bis diejenige Officiers, so bey damahliger Ubergab dieser Festung vor die Regiments-Schulden als Geiseln hinterlassen worden / und nach desselben Abtrag wieder alle Billigkeit / Treu und Glauben bis dato angehalten / ja sehr hart tractiret worden / mit Ersetzung ihrer unverschuldeter weise aufzuwenden gehabtten grossen Schaden und Spesen wiederumb juruck geschickt seyn; wie nicht weniger des löblichen Käyferl. Commissariats-Officier Ackerman / welcher vor der Stadt Schulden als Geiseln juruck gelassen worden / mit deme es aber eine andere Verschaffenheit hat / und Ihre Königl. Majest. selbstn aller-nädigste weitere Verordnung vorkehren werden.

36. Que pour seurété de la presente Capitulation il soit donné des Oitages de part & d'autre, qui ne seront point mis en liberté, jusques à ce que tous les articles qui y sont contenus, soient exactement accomplis & executés; le tout sans equivoque ny interpretation seulement à la lettre.

Ad. 36. Und letztlich soll diese Capitulation beederseits treu und auffrichtig gehalten / auch wegen der Geiseln mit eben dieser Bewandnuß / wie es bey der letzten Ubergab 1703. den 17. November observirt worden / beobachtet werden. In dem Königl. Haupt-Quartier Zimersheim / den 24. November 1704.

35. **E**s ist in diese Festung auß unterschiedlichen Orten der Bericht eingeloffen / daß viele Personen sich vermaßen / daß selbige zu Nachtheil Treu und Glaubens / wie auch gegenwertiger Capitulation, alle Bagage von der aussiehenden Garnison / und von denen derselben folgenden Burgen / Junwohnern / und andern / ohne Unterscheid plündern / oder plündern lassen wollten; wie dann ein gewisser Obrister zu einem hiesigen Trompeter gesagt / daß selbiger des Herrn de Laubanie Bagage plündern lassen wolle; und solches auch ferner durch Hn. Walneck Hauptmann unter dem Paderbornischen Regiment / bevor selbiger an seinen Wunden in allhiefiger Stadt gestorben / befrästiget worden. Als verlanget Herr de Laubanie daß all Bagage, Hausrath / Wein / und andere Effekten in was solche bestehen möchten / und so wohl ihme / als andern in Dienst Ihrer Allerchristl. Majest. stehenden Officiers, oder auch andern / von was Stand die seyn können / und der Garnison nachfolgen / zugehören / in aller Sicherheit bis nach Strassburg an der Ill gelegen / begleitet werden mögen / ohne daß einiger Gewalt / es seye durch Ihrer Käyferlichen Majestät / oder anderer Allirten Fürsten Truppen / oder auch durch andere Personen / was Stands und Würde die seyn mögen / darbey gebrauchet werden möchte.

36. Zu Sicherheit jehiger Capitulation wird verlanget / daß beederseits Geiseln außgemehlet werden mögen / welche dann nicht ebeider in Freyheit gesetzt werden sollen / bis alle Artikel genau in Obacht genommen / und bemerckstelliget werden seyn. Alles ohne zweydeutigen Verstand / und nur Buchstäbliche Auslegung.

S P E C I F I C A T I O N

Derjenigen Munition, welche die Kayserlichen in Landau geffinden.

59. Stuck Metallene.
23. Stuck Enserne.
600. Centner Pulver.
600. Centner Bley in Kugeln.
6000. Flintenstein.
2500. Flinten alt- und neue.
30. Falconetten.

1000. Büchsen.
1000. Schauffeln.
1000. Hacken.
900. Gefülte Granaden.
300. Allerhand Bomben und Granaden.
21. Ballen Salpeter.
100. Säck-Mehl.

Kurze Ursprung- und Belagerungs- Chronica der Stadt Landau.

Die jetziger Zeit sehr berühmte Vestung Landau / in der Land- Vogtey Hagenau im Unter-Elsas gelegen / ist ein uraltes Orth / und anfänglich durch der Hunnen König Attilam verwüstet : Anno 750. vom Herzog Landfried wegen der schönen / lustigen / und fruchtbaren Gegend wieder erbauet / und nach ihm Landau genant : Anno 1317. durch Käyser Ludwig von Böhern der Stadt Speyer für sechsthalf tausend Pfund Heller / wegen des von der Stadt Landau erlittenen feindlichen Schadens verpfändet : durch Käyser Maximilian den Ersten Anno 1511. wiederumb frey / und zur Reichs-Stadt gemacht : Anno 1639. im Augustmonath durch die Schweden unter dem Herzogen von Sachsen-Weimar eingenommen / und kurz hernach durch die Käyserl. wieder gewonnen : Anno 1644. von dem Franckösischen Feld-Marsquis d'Aumont belagert zu werden angefangen / und nachdem dieser an einer dafür empfangenen Wunden gestorben / durch den Vicomte , nachgehends Marschal de Turenne genant / überwältiget / und / Vermög des Münsterischen Friedens / Franckreich überlassen : Anno 1674 von selbiger Cron geschleiff / und einem Dorff gleich gemacht : Anno 1675. aber von dem König in Franckreich wieder auffgebauet / und zu einer der fürtrefflichsten Vestungen mit neuen gleichsam unüberwindlichen Werckern bevestiget : Anno 1702. durch die Käyserliche unter dem Herrn Marggrafen Ludwig von Baaden den 16. Junii zu belagern angefangen / durch den damals darinn gewesenem Franckösischen Gouverneur, Baron de Melac defendiret / und von demselben den 9. Septembris an Ihre Röm: Königl. Majestät Josephum I. unter Dero allerhöchstem Commando die Belagerung geführt wurde / durch Accord übergeben : Den 7. Octob. 1703. von dem Franckösischen Marschal de Tallard berennet / und den 17. November selbigen Jahrs / nach dem 2. Tag vorher beschenehen unglücklichen Treffen der Teutschen mit denen Franckosen bey Speyerbach / von dem darinnigen Commandanten / Grafen von Friesen / nach gethaner tapffern Gegenwehr an die Franckosen durch Accord abgetreten : Endlich in diesem 1704. Jahr den 12. September / von obgedachtem Herrn Marggrafen Ludwig von Baaden mit Käysel. und Hoher Allirten Völkern berennet / den 16. dito die Lauff-Gräben darvor geöffnet / folglich wiederumb unter Ihrer Röm: Königl. Majestät allerhöchstem Commando die Belagerung fortgesetzt / und darauff den 25. November an Dieselbe durch gegenwärtige Capitulation von dem Franckösischen Gouverneur Mr. de Laubanie zum glortwürdigen Beschluß der heurigen glücklich- und Siegreichen Campagne übergeben worden.

Bezahlung bererjenigen Schulden genugsame und angenehme Geißeln gelassen werden / bisß solche bezahlet seynd / deren Abtrag zu Landau oder in Franckfort zu bewerkstelligen ist.

26. Que ce qui est den aux François ou à ceux qui suivent le party de la France, par le Magistrat, Bourgeois & Habitans de Landau, il leur soit fait une Compensation avec les Habitans qui resteront, en se donnant de part & d'autre des seuretez bonnes & valables.

26. Daß wegen dessen / so man denen Franzosen / oder der Französischen Parthey Anhangenden / ab dem Magistrat, Bürgererschaft oder Inwohnern schuldig seyn möchte / eine Compensation und Aufschußung durch die verbleibende Inwohner / nach beyderseits aufgewechselter guten und gültigen Versicherung / beschehen solle.

Ad 26. Die Compensation wird verwilliget / so weit als es Particular- und burgerliche Schulden seynd / welche mit dem Königlichem Französischen Interesse keine Gemeinshaft haben.

27. Qu'à l'égard des billets que leur Tresorier a faits aux Bourgeois & autres de cette Ville pour vin, biere & Eau de vie, Grains, Vlandes & autres fournitures par eux faites à l'occasion du present Siege, il n'en puisse estre inquieré, & qu'il sortira avec tous ses papiers & Effets à la suite de la Garnison, & que les billets qu'ils font de luy, feront acqitez par le Tresorier de l'Extraordinaire de Guerre.

27. Wegen derer Schein und Billeten / so der Französische Kriegs-Zahlmeister denen Burgern / und andern von dieser Stadt vor Wein / Bier / Brandtwein / Getraid / Fleisch / und andern auß Veranlassung dieser Belagerung verschafften Vorrath außgehändiget haben wird / solle selbiger nicht beunruhiget werden / sondern mit allen seinen Brieffschaften und Effecten samdt der Garnison aufziehen können; und daß die Billeten / so von ihme vorhanden seynd / durch den Extraordinar-Zahl-Meister sollen abgeföhret werden.

Ad 27. Der Tresorier solle so lang in Landau bleiben und angehalten seyn / bisß alle von ihme außgehändigte Billeten und richtige Anweisungen bezahlet seyn werden.

28. Qu'il soit permis à tous les François, Marchands & autres qui voudroient suivre le party de la France, de vendre ou emporter leurs Effets, & de se retirer 6. mois après la presente Capitulation signée, sur les terres de S. M. T. C. & que ceux qui restent à Landau, seront maintenus dans leurs privileges & droits, comme ils en ont joui jusques à present.

28. Daß allen Franzosen / Kauffleuthen und andern / welche die Parthey von Franckreich halten wollen / erlanbet seyn solle / ihre Güter zu verkaufen / oder abzuführen / und sich innerhalb 6. Monathen von Unterzeichnung gegenwärtiger Capitulation, nach Ihrer Allerchristlichsten Majestät Landen zu begeben; welche aber zu Landau verbleiben werden / daß solche bey ihren Rechten und Freyheiten / die sie bisß anhero genossen haben / gehandhabt werden sollen.

Ad 28. Denenjenigen Französischen Kauff-Leuthen und andern / welche wiederumb in Franckreich zurück gehen wollen / werden 14. Tag Zeit gegeben / umb ihre Wahren und Effecten zu verkaufen / oder mit sich zunehmen; was aber diejenige angehet / so in Landau zuverbleiben gedencken / dieses dependiret lediglich von Ihrer Königl. Majest.

29. Que tous ceux qui se sont refugiés dans Landau, puissent se retirer, où bon leur semblera, dans les termes cy dessus, ou qu'ils y restent, si bon leur semble, & leur sera permis de vendre leurs meubles & Effets, ou de les emporter.

29. Daß alle / so sich in Landau gesüchtet haben / sich in ob-beschriebener Zeit / wohin es ihnen beliebet / von dar wieder hinweg begeben / oder auch nach Gefallen alda verbleiben können / und solle ihnen vergönnet seyn / ihren Hausrath und Güter zuverkauffen oder mitzunehmen.

Ad 29. Ist durch vorhergehende Articul abgethan / außgenommen bererjenigen Effecten / welche Ihrer Königl. Majest. in Franckreich gehören / so auff keinerley weiß weder erkaufft noch verkauft werden können; diejenige aber so sich nacher Landau geflohet haben / seynd Mahmhafftig zu machen / damit man weiters erkennen möge / ob selbigen der freye Abzug zu erstatten seye oder nicht.

30. Que les habitants du pais qui contribuent à S. M. T. C. ne puissent rien demander pour les vins, boeufs, vaches, montons & autres choses qu'on leur a pris avant le present Siege pour la subsistence

30. Die Land-Leuthe / welche unter Ihrer Allerchristlichsten Maj. Contribution stehen / sollen nicht befüget seyn / daß geringste wegen Wein / Oehsen / Kühe / Hammel / and andern / so man ihnen zu Un-

des Troupes, attendu qu'il leur en sera tenu Com-
pte sur les Contributions.

Ad 30. Verwilliget/ jedoch daß die Contributions, Einnemere und des Intendanten
Commisarii mit denen Interessenten richtig und ordentlich Berechnung pflegen/ der Urfa-
chen sie auch so lang zu Landau zuverbleiben sollen gehalten seyn.

31. Que les sommes qui restent deües à S. M. T. C.
pour les Contributions de l'Année dernière 1703.
& de la presente année 1704. aux Departemens
d'Alsace, suivant les Mandemens, qui ont été en-
voyés, & les Traittés qui en ont été faits, soient en-
tièrement payez par les Contribuables dans les ter-
mes portez par lesd. Mandemens & Traitez; & que
ceux, qui ont été employés pour l'Execution & Re-
cettes d'icelles Contributions, ne pourront estre re-
tenus ny inquiétez, & pourront sortir avec tous
leurs papiers, Effets & Equipages en toute seureté
à la suite de la Garnison.

Ad 31. Dieser Articul gehöret nicht zu der Capitulation, jedannoch können diejenige/
welche mit denen Contributionen zuthun gehabt / mit ihren Effecten/ außer deme / was Jh-
rer Königl. Majestät in Frankreich zuständig/ mit aufziehen/ wann vorhero sie mit denen
Interessenten liquidiret/ und alles richtig gestellet haben werden.

32. Qu'il ne soit rien demandé ny repeté par qui
que ce soit, pour tous les bois de charpente, pa-
llissades, fachines, piquets, Cleonnages, bois de
Chauffage, & autres, & generalement de tous ceux
qui ont été coupez dans les forêts des environs de
cette Place pour le service de S. M. T. C. jusques à
present, ny de ceux qui ont été employés à cet effet.

Ad 32. Ist verwilliget/ es seye dann/ daß man denen Interessenten die Zahlung darvor
versprochen hätte.

33. Qu'il ne soit aussi rien demandé ny repeté par
les Bourgeois & Habitants de cette Ville, ny par au-
cune autre personne, de quelle qualité & condition
qu'elle puisse être, pour tous les bois de charpente
& bâtimens, planches, lattes & autres bois qui ont
été consommés à l'occasion du present Siege.

Ad 33. Wird verstatet.

34. Qu'avant de sortir de cette Place il soit fait un
Inventaire par les Commissaires de guerre & d'Artil-
lerie, des Munitions de guerre & de bouche qu'on y
laissera appartenantes à S. M. T. C. & ce en presence
de ceux qui seront nommés de la part de S. M. T. C.
du quel Inventaire il sera fait un double de part &
d'autre.

Ad 34. Ist verwilliget/ so wohl was die Artillerie, Munition, Proviant, Brucken/ auch
andere Kriegs- und Bestungs- Requisitionen angehet / als auch insonderheit was die Casernen
und die Zugehörung/ nicht weniger die Schluessen mit ihren Nothwendigkeiten betrifft/ doch
daß dieses den Aufzug nit hindern solle.

terhaltung der Garnison vor dieser Belagerung abge-
nommen / zu fordern / angesehen man ihnen in der
Einnahm der Contributions-Rechnung darvor stehen
wird.

31. Daß diejenige Geld- Summen/ welche Ihrer
Allerchristlichsten Majestät vor die Contributionen von
verwichenem 1703ten / und gegenwärtigem 1704ten
Jahr in die Zahl/ Nemper von Elsaß / Strafft abge-
schickter Aufschreiben und aufgerichteter Verträge/
einzulüffern schuldig verblieben seynd/ von denen Con-
tribuenten in der in besagten Aufschreiben und Ver-
trägen bestimmten Zeit völlig sollen bezahlt werden;
und daß diejenige / welche zu der Einreibung und
Einnahm solcher Contributionen bestellt gewesen/
nicht angehalten / oder beunruhiget werden sollen/
sondern mit allen ihren Brieffschafften / Gütern und
Bagage in aller Sicherheit benebens der Garnison
aufziehen mögen.

32. Daß von niemand / wer der auch seyn möge/
nicht das geringste verlangt / odß zurück gefordert
werden solle wegen alles Zimmer- Holzes/ Pallissaden/
Faschinen/ Stracketen/ Brennhoiz/ und andern / wie
auch ins gemein wegen allen Holzes / so in denen bey
der Bestung herum- gelegenen Waldungen/ zu Dienst
Ihrer Allerchristlichsten Majestät/ und deren/ so darzu
bestellt gewesen/ bis auff diese Zeit aufgehauen worden.

33. Daß auch durch die Burger und Inwohner
dieser Stadt/ noch durch jemand anders/ von was
Stand und Würde der seyn möge/ nichts gefordert/
noch zurück verlangt werden solle wegen allen Zim-
mer- und Bau- Holzes/ Dieleu/ Latten/ und anderen
Holzes/ so bey Veranlassung sechsmahliger Belages-
tung verbraucht worden.

34. Daß bevor dem Aufzug auß der Bestung/ ein In-
ventarium von allem Kriegs- und Mund- Vorrath /
so allda gelassen wird / und Ihrer Allerchristlichen
Majestät zugehörig ist / durch die Kriegs- und Artille-
rie-Commissarien fertigert werden solle/ und solches
in Gegenwart deren / so von wegen besagt- Ihrer
Allerchristlichen Majestät darzu benennet werden
sollen; von welchem Inventario ein Duplicat beyders
seits aufgefertiget werden solle.